

Leitlinien „Beauftragung für Evang. Schulseelsorge“

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg kann Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag für die Aufgabe der Evangelischen Schulseelsorge beauftragen.¹ Folgende Ausführungen regeln für kirchliche Religionslehrkräfte und für staatliche Religionslehrkräfte mit *vocatio* die Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen, das Verfahren, den Status und die damit verbundenen Verpflichtungen. Nach der Beauftragung nennt sich dieser Personenkreis „Beauftragte für Schulseelsorge“.

1. Voraussetzungen

a) Berufliche Voraussetzungen

An der Qualifizierung teilnehmen können:

- kirchliche und staatliche Religionslehrkräfte mit evangelischem Bekenntnis und kirchlicher Bevollmächtigung (*vocatio*), die im Feld Schule arbeiten
- Personen, die mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld tätig sind.

b) Qualifizierung

- Grundlage der Qualifizierung sind die im Orientierungsrahmen der EKD beschriebenen Kompetenzen.
- Sie umfasst theologische Grundlagen, psychologische Grundlagen, Gesprächsführung, selbst-erfahrungsbezogenes Lernen an der eigenen Person, und rechtliche Grundlagen. Die Standards sind auf der Grundlage des Orientierungsrahmens der EKD in den Richtlinien der Schulseelsorge festgehalten.
- Sie erfolgt vor allem in Intensivkursen (Jahreskurs) und auch über Ausbildungsmodule nach dem vom Oberkirchenrat im Einzelnen festgelegten Umfang und Angebot.
- Bei erfolgreichem Abschluss wird ein Zertifikat erteilt, das die Inhalte detailliert aufführt.
- Die Zulassung zur Weiterbildung, mit dem Ziel einen bestimmten Seelsorgeauftrag zu erhalten, erfolgt nach einem Auswahlgespräch.
- Für Bewerber/innen zum Jahreskurs findet es vor dem Kurs statt.
- Personen, die sich über Module qualifizieren wollen, melden sich zu einem Beratungsgespräch bei den Dozenten für Schulseelsorge im PTZ.

2. Rahmenbedingungen

- a) Die Beauftragung mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgt durch den OKR bzw. das zuständige Dezernat.
- b) Die Beauftragung ist auf die namentlich benannten Schulen (höchstens zwei Schulen) beschränkt. Sie erlischt, wenn die beauftragte Person nicht mehr an diesen Schulen tätig ist.
- c) Die Beauftragung bezieht sich nur auf die in diesen Schulen regelmäßig verkehrenden Personen.
- d) Die Beauftragung ist auf sechs Jahre befristet. Eine mehrmalige Beauftragung ist möglich.

- e) Unbeschadet des allgemeinen, durch die Schulleitung wahrgenommenen Aufsichts- und Gestaltungsrechts des Staates haben die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane die Fachaufsicht über das Feld der Schulseelsorge in allen Schularten, die Beauftragten und alle in der Schulseelsorge Tätigen. An Berufsschule und Gymnasium geschieht dies in enger Zusammenarbeit mit den Referenten im Oberkirchenrat.
- f) Die Landeskirche kann zurzeit für die Schulseelsorge 60 Deputatsstunden zur Verfügung stellen. Diese werden nach Schulgröße und Tätigkeitsumfang an Personen mit bestimmtem Seelsorgeauftrag vergeben.
- g) Die Beauftragung kann durch die Schuldekanin, den Schuldekan und OKR widerrufen werden, wenn Beauftragte gegen ihre Verpflichtungen verstoßen.
- h) Die Beauftragung kann unter Angabe von Gründen von den Beauftragten zurückgezogen werden. Einer erneuten Beauftragung steht nichts entgegen.

3. Verfahren

- a) Interessenten klären zusammen mit der Schulleitung und den zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen
- ob an bestimmten Schulen Schulseelsorge angeboten werden kann und soll (sofern noch keine stattfindet).
 - ob die Interessierte Person von den zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen als Beauftragte für Schulseelsorge Unterstützung findet.
 - ob das Benehmen und die Unterstützung der Schulleitung für eine Beauftragung nach SeelGG hergestellt werden kann. Die Schulleitung muss zum Seelsorgegeheimnisgesetz informiert werden.

Dazu findet ein gemeinsames Gespräch mit der Schulleitung, den zuständigen Schuldekaninnen/Schuldekanen und den Interessenten statt.

- b) Interessenten erstellen einen schriftlichen Antrag, der auf dem Dienstweg an das zuständige Dezernat des Oberkirchenrats geht. Auch für Lehrkräfte in Berufsschule und Gymnasium geht der Dienstweg in diesem Fall über die Schuldekaninnen und Schuldekane. Bei Zustimmung geht dieser zur Kenntnisnahme an das PTZ/Schulseelsorge.

Der Antrag enthält:

- ein Motivationsschreiben, das die persönliche Motivation und erste geplante Tätigkeiten in der Schulseelsorge an den konkreten Schulen erkennen lässt.
- das vom Antragsteller ausgefüllte Formular (siehe Formular)
- Zertifikate über die Ausbildung
- eine schriftliche Einwilligung der Schule (siehe Formular)

eine schriftliche Einwilligung der zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane auf dem Antragsformular (siehe Ende des Formulares).

- c) Vor der Beauftragung erfolgt mit den zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen ein Gespräch, bei dem in das Seelsorgegeheimnisgesetz eingeführt und eine Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis vorgenommen wird. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird aktenkundig gemacht.

- d) Die Beauftragung erfolgt durch das zuständige Dezernat des Oberkirchenrats in schriftlicher Form. Den Beauftragten wird durch die Schuldekaninnen und Schuldekane eine Urkunde ausgehändigt, die die Schule und den Zeitraum der Beauftragung nennt. Die Schulleitung erhält eine Kopie dieses Schreibens.

e) Die Beauftragung findet nach Möglichkeit in einem Gottesdienst statt.

f) Das Ende der Beauftragung wird den Beauftragten vom zuständigen Dezernat des Oberkirchenrats schriftlich mitgeteilt, mit der Bitte, zu klären, ob eine weitere Beauftragung sinnvoll ist.

4. Status und Verpflichtungen

a) Die Personen mit bestimmtem Seelsorgeauftrag stehen unter dem Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD und nennen sich „Beauftragte für Schulseelsorge“.

- Beauftragte für Schulseelsorge sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisgesetzes verpflichtet. Die Beauftragten haben, auch nach der Beendigung ihrer Beauftragung, über alle persönlichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Schulseelsorger/innen erhalten haben, Verschwiegenheit zu bewahren.
- Beauftragte für Schulseelsorge sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keiner Weisung unterworfen.
- Beauftragte für Schulseelsorge stehen in Ausübung ihrer Tätigkeit unter besonderem Schutz und Fürsorge der Kirche.

Beauftragte für Schulseelsorge richten ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus.

b) Beauftragte für Schulseelsorge mit bestimmtem Seelsorgeauftrag bieten in Absprache mit Schulleitung und anderen beratenden Kolleginnen und Kollegen, je nach Situation vor Ort, Einzelgespräche, Gruppengespräche und/oder andere Angebote an.

c) Beauftragte für Schulseelsorge erstellen jährlich einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit, der auf dem Dienstweg an den OKR und das PTZ/Schulseelsorge geht.

d) Beauftragte für Schulseelsorge gehen regelmäßig in Supervision und besuchen mindestens alle zwei Jahre eine Fortbildung. Im Tätigkeitsbericht werden die besuchten Veranstaltungen aufgelistet. Die Kosten trägt die Landeskirche.

e) Die Beauftragung findet nach Möglichkeit in einem Gottesdienst statt.

f) Das Ende der Beauftragung wird den Beauftragten vom zuständigen Dezernat des Oberkirchenrats schriftlich mitgeteilt, mit der Bitte, zu klären, ob eine weitere Beauftragung sinnvoll ist.

¹Die Leitlinien setzen folgende Gesetze und Bestimmungen um:

- Seit 2009 ist das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG vom 28. Oktober 2009) als EKD Rahmen in Kraft.
- Am 26. Nov. 2010 hat die Evang. Landeskirche in Württemberg das „Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz und zur Ausführung desselben“ in Kraft gesetzt. § 2 regelt dort: (Zu § 3) Besonderer Auftrag zur Seelsorge *Der Oberkirchenrat kann nicht ordinierte Personen, die in einem geordneten Verfahren zur öffentlichen Wortverkündigung und Darreichung der Sakramente berufen sind, einen bestimmten Seelsorgeauftrag erteilen. (Abl. 64 S. 234)*
- Seit 1. März 2013 ist die „Verordnung über die Ausbildung für Personen mit bestimmtem Seelsorgeauftrag“ 2012 AZ 51.30 Nr. 37 in Kraft. Sie regelt Fragen der Ausbildung sowie der Inhalte der Qualifizierung.
- Die EKD-Kirchenkonferenz hat 2014 einen Orientierungsrahmen für Evangelische Schulseelsorge in der EKD beschlossen.